

Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz – SächsVermGeoG)
vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. Bl.-Nr. 3 S. 138)

Gemeinde : _____

Gemarkung : _____

Dipl. Ing. Winfried Kraft
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Henriettenstraße 2 09112 Chemnitz
Tel.: 0371 918928-20 Fax: 0371 918928-28
info@vb-kraft.de

Geschäftszeichen
(Bitte bei Rückfragen angeben)

1 Antragsteller (Eigentümer oder Behörde)

Name, Vorname des
Eigentümers :

Straße, Hausnummer :

Postleitzahl, Wohnort/Sitz :

Telefon privat:

Telefon dienstlich :

2 Kostenschuldner

Antragsteller ist Kostenschuldner

Anderer :

Name, Vorname :

Straße, Hausnummer :

Postleitzahl, Wohnort/Sitz :

3 Beantragte Katastervermessung

3.1 Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Angaben zum Verwendungszweck der Flurstücksteile

| beantragtes Flurstück | Teilstück | Verwendungszweck | Trennstück |
|-----------------------|-----------|------------------|--------------------------|
| | | | <input type="checkbox"/> |
| | | | <input type="checkbox"/> |
| | | | <input type="checkbox"/> |

Angaben zum neuen Grenzverlauf

Neuer Grenzverlauf wird örtlich angezeigt

Neuer Grenzverlauf entsprechend beigefügter Skizze

Neuer Grenzverlauf nach Angaben aus Notarvertrag (in Kopie beigefügt)

4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

5 Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Sächsische Vermessungskostenverordnung – SächsVermKoVO) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 349) in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 14 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz – DVOSächsVermG) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342).
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 15 Abs. 2 DVOSächsVermG).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 10 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten, soweit sie nach der SächsVermKoVO erhoben werden.

Datum, Ort

Unterschrift

7 Unterschrift des Antragstellers (Eigentümer) oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

Datum, Ort

Unterschrift